

GND-Übergangsregeln für Gebietskörperschaften

GND-ÜR	G5 Namen von Ortsteilen		
Regeltext	<p>Als Name für den Ortsteil gilt - gemäß den allgemeinen Regeln - der im Deutschen gebräuchlichste Name bzw. der originalsprachig gebräuchliche Name in der Rechtschreibung des betreffenden Landes.</p> <p>Für Ortsteile im deutschsprachigen Raum mit Ausnahme der Schweiz entspricht die Bindestrich-Namensform (Hauptort-Ortsteil) der offiziellen Regelung und ist gleichzeitig auch die gebräuchliche Form.</p> <p>Für Ortsteile außerhalb des deutschsprachigen Raums und für Ortsteile der gesamten Schweiz wird als bevorzugter Name die im deutschen Sprachgebrauch gebräuchlichste Namensform gewählt.</p> <p>Statuswechsel unterhalb der kommunalen Ebene, mit denen kein Wechsel des gebräuchlichen Namens verbunden ist, werden nicht berücksichtigt.</p>		
Erläuterung	<p>RAK-WB und RSWK behandeln die Namen von Ortsteilen außerhalb des deutschsprachigen Raums teilweise unterschiedlich. Nach RAK-WB bzw. GKD-Praxis werden Ortsteile durchgehend in der Form Hauptort-Ortsteil angesetzt, sofern es sich um einen Ortsteil handelt. Es wird nicht zwischen deutsch- und nicht deutschsprachigem Raum unterschieden. Nach RSWK werden Ortsteile außerhalb des deutschsprachigen Raums selbstständig angesetzt, wenn sie im maßgeblichen Nachschlagewerk einen eigenen Eintrag haben und nicht eindeutig als Ortsteile gekennzeichnet sind. Die internationalen Regeln sehen vorwiegend eine selbstständige Ansetzung vor; dem soll mit dieser Übergangsregel Rechnung getragen werden</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 440,1-3; 443,1; 444,1 RSWK: 207,4; 209</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	<p>150 Hofheim-Lorsbach 250 Lorsbach <Hofheim-Lorsbach> 450 a !...!Lorsbach</p> <p>150 Lorsbach 450 c !...!Hofheim-Lorsbach 450 o !...!Hofheim <Taunus></p>	<p>800 g Lorsbach 830 g Hofheim-Lorsbach</p>	<p>151 Hofheim-Lorsbach 551 !...!Lorsbach\$4vorg</p> <p>151 Lorsbach 551 !...!Hofheim-Lorsbach\$4nach <i>für den früher selbst. Ort, der einen anderen Namen hatte, nämlich "Lorsbach" und nicht "Hofheim-Lorsbach"; vgl. Regel G8</i></p>
<p>150 Bern-Riedbach 250 Riedbach <Bern-Riedbach></p>	<p>800 g Riedbach <Bern> 830 g Bern-Riedbach</p>	<p>151 Riedbach\$gBern 451 Bern-Riedbach</p>	